

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

ChemVerbotsV

Ausfertigungsdatum: 14.10.1993

Vollzitat:

"Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.6.2003 I 867,
zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 10 V v. 26.11.2010 I 1643

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.1993 +++)

(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 48/94 (CELEX Nr.: 31994L0048)

EGRL 60/94 (CELEX Nr.: 31994L0060)

Beachtung der

EWGRL 189/83 (CELEX Nr.: 31983L0189) vgl. Art. 1 V v. 25.5.2002 I

747

Umsetzung der

EGRL 59/96 (CELEX Nr.: 31996L0059)

EGRL 51/99 (CELEX Nr.: 31999L0051) vgl. V v. 26.6.2002 I 932

Durchführung der

EGV 1907/2006 (CELEX Nr.: 32006R1907) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

Umsetzung der

EGRL 121/2006 (CELEX Nr.: 32006L0121) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

EGRL 24/98 (CELEX Nr.: 31998L0024) vgl. G v. 20.5.2008 I 922 +++)

Die Verordnung wurde als Artikel 1 d. V v. 14.10.1993 I 1720 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie ist gem. dieser V Art. 3 Satz 1 am 1.11.1993 in Kraft getreten

Inhaltsübersicht

§ 1	Verbote
§ 2	Erlaubnis- und Anzeigepflicht
§ 3	Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte
§ 4	Selbstbedienungsverbot, Versandhandel
§ 5	Sachkunde
§ 5a	Betankungseinrichtungen
§ 6	Normen
§ 7	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Straftaten

Anhang (zu § 1)

Abschnitt DDT

1

Abschnitt Asbest

2

Abschnitt Formaldehyd

3

Abschnitt Dioxine und Furane

4

Abschnitt Gefährliche flüssige
5 Stoffe und Zubereitungen

Abschnitt Benzol

6

Abschnitt Aromatische Amine

7

Abschnitt Bleikarbonate und -sulfate

8

Abschnitt Quecksilberverbindungen

9

Abschnitt Arsenverbindungen

10

Abschnitt Zinnorganische Verbindungen

11

Abschnitt Di-My-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

12

Abschnitt Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie
13 Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und
Monomethyldibromdiphenylmethan

Abschnitt Vinylchlorid

14

Abschnitt Pentachlorphenol

15

Abschnitt Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

16

Abschnitt Teeröle

17

Abschnitt Cadmium

18

Abschnitt (weggefallen)	19
Abschnitt Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	20
Abschnitt Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe	21
Abschnitt Hexachlorethan	22
Abschnitt Biopersistente Fasern	23
Abschnitt Kurzkettige Chlorparaffine	24
Abschnitt Flammschutzmittel	25
Abschnitt Azofarbstoffe	26
Abschnitt Alkylphenole	27
Abschnitt Chromathaltiger Zement	28
Abschnitt Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	29
Abschnitt Toluol	30
Abschnitt 1,2,4-Trichlorbenzol	31
Abschnitt Perfluorooctansulfonate (PFOS)	32

§ 1 Verbote

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten,

ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
- 2.

zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind,
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Handlungspflichten zu beachten.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die im Anhang zu § 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend. Wird der Anhang um neue Stoffe oder Stoffgruppen erweitert, erfolgt die Bekanntmachung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsänderung.

§ 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben

muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1.

Apotheken,

2.

Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1.

der Abgebende die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat (Abholender), deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgehen, festgestellt hat,

2.

dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser

a)

als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen, O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben lässt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, oder

b)

als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will,

und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,

3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung oder den Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung vorgelegt hat und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Abgabe von nicht nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden Wasserstoffperoxidlösungen (CAS-Nummer 7722-84-1) mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent und den nicht mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, die einer der in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können. Bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach Satz 1, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T + (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, an natürliche Personen ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 3 ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich bei der Abgabe von

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und den in Satz 2 genannten ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen,
2. Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9),
3. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
4. Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7),
5. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
6. Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9),
7. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4),

8. Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0),

9. Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1).

Für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, gilt Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch dann, wenn diese Stoffe und Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind; abweichend hiervon gilt Satz 1 Nr. 4 nicht, wenn die Stoffe und Zubereitungen portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Satz 1 gilt nicht

1.

für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stoffe und Zubereitungen sowie

2.

für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber oder, wenn er diese nicht selbst in Empfang nimmt, vom Abholenden im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen können. Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1.

Gase im Sinne der Klasse 2 nach Unterabschnitt 2.2.2.1 Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399), sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,

2. Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
3. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt,
4. Mineralien für Sammlerzwecke,
5. Heizöl und Dieselmotortreibstoffe,
6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, sowie
7. Photochemikalien mit den Gefahrensymbolen Xn und R 40/R 68 in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen.

§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel

(1) Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 nicht gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

§ 5 Sachkunde

- (1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer
1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
 2. die Approbation als Apotheker besitzt,
 - 3.

- die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,
 5. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
 6. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
 7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
 8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

§ 5a Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.

§ 6 Normen

ISO-Normen, EN-Normen oder DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München und Berlin archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 4, entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 einen Stoff oder eine Zubereitung abgibt,

2.

entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stoff oder eine dort bezeichnete Zubereitung abgibt oder abgeben lässt,

3.

entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder eine Zubereitung im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder

4.

entgegen § 4 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung im Versandhandel abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 das Abgabebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 8 Straftaten

(1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder

2.

entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

Anhang (zu § 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2003, 872 - 884;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen
Abschnitt 1: DDT			
1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren (DDT)		DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abhängig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.
Abschnitt 2: Asbest			
1.	77536-66-4	Stoffe nach Spalte 1 mit Fasserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1%	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie
	Aktinolith		
2.	12172-73-5		
	Amosit		

- | | | | |
|----|------------------------------------|---|--|
| 3. | 77536-67-5
Antho
phylli
t | enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. | Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden, und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1% enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind. |
| 4. | 12001-29-5
Chrys
otil | | |
| 5. | 12001-28-4
Krok
ydolit
h | | |
| 6. | 77536-68-6
Trem
olit | | |
- (2) (weggefallen)
- (3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe:
1. bis 7 (weggefallen)
 8. poröse Massen für Acetylenflaschen. Vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen dürfen auch nach dem 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für

1.

chrysotilhaltige
Diaphragmen für
Elektrolyseprozesse
einschließlich der zu
ihrer Herstellung
benötigten
asbesthaltigen
Rohstoffe bis zum
31. Dezember 1999
und

2.

asbesthaltige
Rohstoffe zur
Herstellung von
chrysotilhaltigen
Diaphragmen für die
Chloralkalielektrolyse
in bestehenden
Anlagen bis zum 31.
Dezember 2010,

soweit asbestfreie
Ersatzstoffe, Zubereitungen
und Erzeugnisse nicht auf
dem Markt angeboten
werden oder deren
Verwendung zu einer
unzumutbaren Härte führt.
Die zuständige Behörde hat
auf Antrag die Frist nach
Satz 1 Nr. 2 über den 31.
Dezember 2010 hinaus zu
verlängern, wenn die
vorgenannten
Voraussetzungen vorliegen.

(5) Abweichend von § 1
Abs. 2 Nr. 2 ist das
Inverkehrbringen
asbesthaltiger Abfälle, die
als Versatzmaterial im
Untertage-Bergbau
verwendet werden, nur dann
zulässig, wenn die
Asbestfasern mittels
hydraulischer Bindung
durch Zement oder andere

gleichwertige Stoffe so in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen sind, dass eine Freisetzung nicht erfolgen kann.

Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd 50-00-0	<p>(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet.</p> <p>(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.</p> <p>(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2% Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) (weggefallen)</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.</p> <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.</p>
---------------------	---	---

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

1.	<p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-</p>	<p>Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <p>1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes</p>
----	---	--	--

	p-dioxin	der in Spalte 1 Nr. 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 myg/kg,	2.	genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,
	c) 2,3,7,8- Tetrachlordibenzofuran			
	d) 2,3,4,7,8- Pentachlordibenzofuran	der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg,	3.	nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel
2.	a) 1,2,3,4,7,8- Hexachlordibenzo-p-dioxin			,
	b) 1,2,3,7,8,9- Hexachlordibenzo-p-dioxin	der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 myg/kg,	4.	Stoffe oder Zubereitungen, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte),
	c) 1,2,3,6,7,8- Hexachlordibenzo-p-dioxin			
	d) 1,2,3,7,8- Pentachlordibenzofuran	der in Spalte 1 Nr. 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 myg/kg oder 5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg		
	e) 1,2,3,4,7,8- Hexachlordibenzofuran			
	f) 1,2,3,7,8,9- Hexachlordibenzofuran			
	g) 1,2,3,6,7,8- Hexachlordibenzofuran			
	h) 2,3,4,6,7,8- Hexachlordibenzofuran	überschreitet. Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongenerengruppen nicht überschritten wird.	4.	zu verwertende Abfälle die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden,
3.	a) 1,2,3,4,6,7,8- Heptachlordibenzo-p-dioxin			
	b) 1,2,3,4,6,7,8,9- Octachlordibenzo-p-dioxin			
	c) 1,2,3,4,6,7,8- Heptachlordibenzofuran		5.	das Inverkehrbringen zum Zwecke der Rückgabe auf Grund
	d) 1,2,3,4,7,8,9- Heptachlordibenzofuran			

4.	<p>e) 1,2,3,4,6,7,8,9- Octachlordibenzofuran</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo- p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8- Pentabromdibenzo-p-dioxin</p> <p>c) 2,3,7,8- Tetrabromdibenzofuran</p> <p>d) 2,3,4,7,8- Pentabromdibenzofuran</p>	<p>einer Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder auf Grund einer freiwilligen Rücknahmeverpflich- tung nach § 25 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie</p>
5.	<p>a) 1,2,3,4,7,8- Hexabromdibenzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8,9- Hexabromdibenzo-p-dioxin</p> <p>c) 1,2,3,6,7,8- Hexabromdibenzo-p-dioxin</p> <p>d) 1,2,3,7,8- Pentabromdibenzofuran</p>	<p>6.</p> <p>Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die in Spalte 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p>

Abschnitt 5: Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen

<p>Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 3 der Gefahrstoffverordnung als gefährlich einzustufen sind</p>	<p>1. Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekorationsgegenständen und Spielen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die in Gebindegrößen von mehr als 15 Litern in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Satz 2 gilt nicht für die Abgabe von Duft- oder Farbstoffen zur berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen.</p>
2.	<p>Stoffe oder Zubereitungen nach Spalte 1, a)</p>	

nach den Kriterien der Richtlinie 98/98/EG vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG L 355 S. 1) mit dem R-Satz R 65 zu kennzeichnen sind,

b) als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und

c) Farbstoffe (außer aus steuerlichen Gründen) oder Duftstoffe enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt entsprechend für das Inverkehrbringen von Farb- und Duftstoffen, die zur Verwendung in den dort unter Buchstabe a und b genannten Stoffen oder Zubereitungen bestimmt sind.

Abschnitt 6: Benzol

Benzol 71-43-2

Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für

1.

Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,

2.

Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen

- Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind,
3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,
 4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und
 5. Lehr- und Ausbildungszwecke.

Abschnitt 7: Aromatische Amine

1. 91-59-8
2-Naphtylamin und seine Salze
Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. 92-67-1
4-Aminobiphenyl und seine Salze
3. 92-87-5
Benzidin und seine Salze
4. 92-93-3

4-
Nitro
biphe
nyl

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

1.	Wasserfreies neutrales Bleikarbonat	598-63-0	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.
2.	Bleihydroxidkarbonat	1319-46-6		
3.	Bleisulfate	7446-14-2 und 15739-80-7		

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe (Stoff oder Zubereitung zur Verhinderung des Bewuchses

durch
Mikroor
ganisme
n,
Pflanze
n oder
Tiere an
Schiffsk
örpern
oder
sonstige
n
Geräten
oder
Einricht
ungen,
die
völlig
oder
teilweis
e im
Wasser
unterget
aucht
werden)

,

2.

zum
Schutz
von
Holz,

3.

zur
Imprägn
ierung
von
schwere
n
industri
ellen
Textilie
n und
von zu
deren
Herstell
ung
vorgese
henen
Garnen
und

4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

1. (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Kupfer-Spalte 1 Chrom- und Arsenverbindungen, Zubereitungen, Typ C (Chrom als $\text{CrO}(\text{tief})_3$ 47,5%, die Kupfer als CuO 18,5%, Arsen als $\text{As}(\text{tief})_2\text{O}(\text{tief})_5$ 34,0%), die gemäß § 12a des Chemikaliengesetzes und die zugelassen worden bestimmt sind in Industrieanlagen a) unter Druck oder im Vakuum zur Aufbereitung von Holz verwendet werden.
- (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Kupfer-ellen, Chrom-gewerblichen Arsenverbindungen nach Absatz 1

und behandelte und mit
kommunale Kupfer-Chrom-
nalen Arsenverbindungen,
Bereich, Typ C, behandelte,
unabhängig von September 2007 in
der Art der Gemeinschaft
seiner genutzte, Hölzer,
Verwendung, Holzschutzmittel
b) vollständig fixiert
zur ist, für folgende
Verhinderung gewerbliche und
des industrielle Zwecke:
a)
Bewuchses Bauholz in
durch öffentlichen
Mikroorganismen, landwirtschaftlichen
Pflanzen, Gebäuden,
Tiere oder Bürobauwerke
- und
Bootskörpern, - Industriebetrieben, sofern
Kästen, der Einsatz
Schwimmern, aus
Netzen sicherheitstechnischen
sowie Gründen
anderen erforderlich
Geräten b) ist,
oder Brücken und
Einrichtungen Brückenbauarbeiten,
für die c)
Fisch- und Bauholz in
und Süßwasser
Muschelzucht, - und
vollständig oder Brackwasser,
teilweise d) z. B. für
e) Molen,
untergete Lärmschutz,
achten e)
Geräten Lawinenschutz,
oder
Einrichtungen f)

	ungen jeder Art oder g)	Leitplanken,
	c)	entrindete
	zum Schutz von Holz und	Nadelrundhöl zer für Weidezäune,
	h)	Erdstützwänd e,
2.		
	Hölzer, die mit Stoffen nach Spalte 1 oder i)	Strom- und Telekommun ikationsmaste n,
	Zubereit ungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalte n wurden, j)	Bahnschwell en für Untergrundb ahnen.
		(3) Das
	dürfen nicht in	Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Hölzer ist jedoch verboten
	den Verkehr gebracht werden. a)	zur Verwendung in Wohnbauten, unabhängig von ihrer Zweckbestim mung;
		b)
		für Anwendunge n mit dem Risiko eines wiederholten Hautkontakts ;
		c)
		zur Verwendung in Meeresgewäs sern;
		d)

für
landwirtschaftliche
Zwecke,
ausgenommen
Weidezäune
und Bauholz
nach Absatz
2;

e)

für
Anwendungen,
bei denen
das
behandelte
Holz mit
Zwischen-
oder
Endprodukten
in Kontakt
kommen
kann, die für
den
menschlichen
oder
tierischen
Verzehr
bestimmt
sind,

(4) (weggefallen)

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische
Verbindungen
und
Zubereitungen,
die diese Stoffe
enthalten,
dürfen für
folgende
Zwecke nicht
in den Verkehr
gebracht
werden:

1.

als
biozide

Wirkstoffe in Farben, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen dienen (Antifoulingfarben) und

2.

zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Abschnitt 12: Di-my-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di-my-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran (DBB)

75113-37-0

Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt

von 0,1% oder mehr des Stoffes nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan

1.	Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3	1.	Stoffe nach Spalte 1,	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1.
2.	Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	2.	Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1,	die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck einer zulässigen Instandhaltung, Beförderung, Neubefüllung oder Reinigung,
3.	Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141)	76253-60-6	3.	Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie	(weggefallen)
4.	Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21)	99688-47-8	4.	Zubereitungen	(weggefallen)
5.	Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT)				Holzhackschnitzel, Holzspäne, Holzwerkstoffe und daraus hergestellte

und Erzeugnisse, die nicht
 Erzeugnisse, bei insgesamt
 denen mehr als 5
 der mg/kg der
 Verdacht Stoffe nach
 t Spalte 1
 besteht, enthalten.
 dass sie (2) Die zuständige
 unter Behörde kann für
 Nummer einen Zeitraum von
 r 2 oder bis zu zwei Jahren
 Nummer Ausnahmen von dem
 r 3 Verbot des
 fallen, Inverkehrbringens
 so lange nach Spalte 2 Nr. 1
 bis das bis 4 zulassen,
 Gegenteil sofern die Stoffe,
 il Zubereitungen und
 bewiesen Erzeugnisse zum
 n ist, Zwecke der
 dürfen nicht in Verarbeitung unter
 den Verkehr chemischer
 gebracht Umwandlung des in
 werden. ihnen enthaltenen
 PCB und PCT als
 Ausgangs- oder
 Zwischenprodukte in
 einer nach § 6, § 15
 oder § 16 des
 Bundes-
 Immissionsschutzges
 etzes angezeigten
 oder genehmigten
 Anlage eingesetzt
 werden sollen, und
 die Endprodukte
 nicht den Verboten
 nach Spalte 2
 unterliegen; dieser
 Zeitraum kann
 jeweils um ein Jahr
 verlängert werden.
 Die Verlängerung
 nach Satz 1 ist
 längstens bis zum
 31. Dezember 2010
 zulässig.
 (3) In besonders
 begründeten
 Einzelfällen kann die

zuständige Behörde
längstens für fünf
Jahre mit der
Möglichkeit der
Verlängerung das
Inverkehrbringen der
Stoffe,
Zubereitungen und
Erzeugnisse nach
Spalte 2 Satz 1
genehmigen, wenn

1.

PCB- oder
PCT-haltige
Hydraulikflü-
ssigkeiten für
untertägige
Bergwerksan-
lagen gegen
Hydraulikflü-
ssigkeiten,
die kein PCB
oder PCT
enthalten und
weniger
gefährlich
sind als PCB
oder PCT,
ausgetauscht
werden
sollen, oder

2.

PCB- oder
PCT-haltige
Transformato-
ren zum
Ausgleich
des normalen
Schwunds
der
Kühlflüssigk-
eit mit
Stoffen oder
Zubereitunge-
n, die kein
PCB oder
PCT
enthalten und
weniger
gefährlich
sind als PCB

oder PCT,
wieder
aufgefüllt
werden
sollen,

sofern sich die
Geräte in gutem
Betriebszustand
befinden. Die
Verlängerung nach
Satz 1 ist längstens
bis zum 31.
Dezember 2010
zulässig.

Abschnitt 14: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen)	75-01-4	Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
---------------------------	---------	--

Abschnitt 15: Pentachlorphenol

1.	Pentachlorphenol	87-86-5	1.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
2.	Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen	131-52-2	1.	Stoffe nach Spalte 1, Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen mit einem Massen gehalt von insgesa mt mehr als 0,01% der Stoffe
			2.	Zubereitungen mit einem Massen gehalt von insgesa mt mehr als 0,01% der Stoffe (2) Abweichend von

nach § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 und auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. (3) (weggefallen)

3. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfasste Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

1.	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	56-23-5	1.	Stoffe nach Spalte 1,	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zur Verwendung bei industriellen
2.	1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5			
3.	1,1,1,2-Tetrachlorethan	630-20-6	2.		

4.	Pentachlorethan	76-01-7	Stoffe, Verfahren in Zubereit geschlossenen ungen Anlagen. und Erzeugn isse mit einem Massen gehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 1 bis 4 von 0,1% oder darüber oder
5.	Trichlormethan (Chloroform)	67-66-3	
6.	1,1,2-Trichlorethan	79-00-5	
7.	1,1-Dichlorethylen	75-35-4	
8.	1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	

3.
Stoffe
und
Zubereit
ungen
mit
einem
Massen
gehalt
der
Stoffe
nach
Spalte 1
Nr. 5
bis 8
von
0,1%
oder
darüber

dürfen nicht in
den Verkehr
gebracht
werden.

Abschnitt 17: Teeröle

Teeröle, insbesondere		
1.	Kreosot	8001-58-9
2.	Kreosotöl	61789-28-4

1. Holzsch (1) Das Verbot nach
utzmitte Spalte 2 Nr. 1 gilt

3.	Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle	84650-04-4	l, die nicht für das Teeröle Inverkehrbringen oder von
4.	Kreosotöl, Acenaphthenfraktion	90640-84-9	Bestand Holzschutzmitteln teile aus zur Behandlung von
5.	höhersiedende Destillate (Kohlenteer)	65996-91-0	Teeröle Erzeugnissen aus n Holz und
6.	Anthracenöl	90640-80-5	enthalte Holzwerkstoffen in
7.	Teersäuren, Kohle, roh	65996-85-2	n, und geschlossenen Anlagen
8.	Kreosot, Holz	8021-39-4	2. Erzeugn ⁻
9.	Niedrigtemperatur- Kohleteeralkalin, Extraktückstände	122384-78-5 122384-78-5	isse, die in ganz industriellen oder Verfahren teilweis e aus - Holz zu oder gewerblichen Holzwe Zwecken für rkstoffe die n Wiederbehan bestehe dlung vor n und Ort, mit Holzsch ^{1.} sofern utzmitte In nach die Numme Holzschutzm r 1 ittel einen behande Massengehalt lt von weniger worden als sind, a) dürfen nicht in 50 mg/kg den Verkehr Benzo(a)pyre gebracht n und werden. b) 3%
			wasserlöslich er Phenole aufweisen und
			2. die Gebindegröß e mindestens 20 l beträgt.
			(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt

nicht für

1.

Erzeugnisse,
die mit
Holzschutzm
itteln nach
Absatz 1 Nr.
1 behandelt
wurden und
ausschließlic
h für
gewerbliche
oder
industrielle
Zwecke
bestimmt
sind (z. B.
Eisenbahnsch
wellen,
Strom- und
Telegrafenn
asten, Zäune,
Baumstützen
für die
Landwirtscha
ft, Rebpfähle,
Spundwände
für Häfen
und
Wasserwege)
und

2.

gebrauchte
Erzeugnisse,
die vor der
Anwendung
dieser
Verordnung
mit
Holzschutzm
itteln nach
Spalte 2 Nr.
1 behandelt
wurden, die
nicht den
Anforderung
en nach
Spalte 3 Abs.
1 Nr. 1
entsprechen,
sofern diese

ausschließlich
erneut als
Eisenbahnschwellen oder
Strom- und
Telegraphenmasten oder für
gewerbliche
oder
industrielle
Zwecke
anderer Art
gemäß dem
ursprünglichen
Herstellungszweck
wiederverwendet werden
sollen.

(3) Das
Inverkehrbringen der
in Absatz 2 Nr. 1
und 2 genannten
Erzeugnisse ist
jedoch verboten zur
Verwendung

1. in
Innenräumen
, unabhängig
von deren
Zweckbestimmung,
2. bei der
Herstellung
von
Spielzeugen,
3. auf
Spielplätzen,
4. in Gärten und
Parks sowie
anderen
Orten, sofern
die Gefahr
eines

- häufigen Hautkontakts besteht,
5. bei der Herstellung von Gartenmobiliar,
 6. als Behälter von lebenden Pflanzen
 7. als Verpackungen, die mit Roh-, Zwischen- oder Erzeugnissen für die menschliche oder tierische Ernährung in Berührung kommen können, und
 8. als sonstiges Material, das die in den Nummern 6 und 7 genannten Erzeugnisse kontaminieren kann oder zu deren Herstellung oder Wiederaufarbeitung dient.

(4) (weggefallen)

Abschnitt 18: Cadmium			
1	Cadmium	7440-43-9	(1) Mit Stoffen nach Spalte 1 (1) Die Verbote nach

<p>2. Cadmiumverbindungen</p>		<p>eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Polyvinylchlorid (PVC), 2. Polyurethan (PUR), 3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte, 4. Celluloseacetat (CA), 5. Celluloseacetobutyrat (CAB), 6. Epoxydharzen, 7. Melaminformaldehydharz (MF), 8. Harnstoffformaldehyd (UF), 9. ungesättigten Polyestern (UP), 10. Polyethylenterephthalat (PET), 11. Polybutylenterephthalat (PBT), 12. Polystyrol glasklar/Standard, 13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA), 14. 	<p>Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1% nicht übersteigt.</p> <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung <ol style="list-style-type: none"> a) in der Luft- und Raumfahrt, b) im Bergbau, c) in der off-shore-Technik sowie d) im Kernenergiebereich ein hohes Sicherheitsniveau erfordert, 2. Komponenten von
-------------------------------	--	---	---

		<p>vernetztem Polyethylen (VPE),</p> <p>15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder</p> <p>16. Polypropylen (PP)</p> <p>hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.</p> <p>(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01% dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>(3) Folgende Erzeugnisse oder ihre Bestandteile aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren, die mit Stoffen nach Spalte 1 stabilisiert wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Polymers übersteigt:</p> <p>1. Verpackungsmaterial,</p> <p>2. Bürobedarf und Schulbedarf,</p> <p>3. Beschläge,</p> <p>4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe),</p> <p>5. Boden- und Wandverkleidungen,</p> <p>6. imprägnierte, bestrichene oder</p>	<p>Sicherheitseinrichtungen in</p> <p>a) Straßenverkehrsmitteln,</p> <p>b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,</p> <p>c) Schienenfahrzeugen und</p> <p>d) Schiffen sowie</p> <p>3. elektrische Kontakten von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.</p>
--	--	--	--

		<p>beschichtete Textilien,</p> <p>7. Kunstleder,</p> <p>8. Schallplatten,</p> <p>9. Rohre und Anschlusssteile,</p> <p>10. Pendeltüren,</p> <p>11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,</p> <p>12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und</p> <p>13. Kabelisolierungen.</p> <p>(4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren metallische Oberfläche mit dem Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <p>1. Haushaltsgeräte,</p> <p>2. Möbel,</p> <p>3. sanitäre Anlagen,</p> <p>4. Zentralheizungen und Klimaanlageanlagen,</p> <p>5. in der Materialflusstechnik eingesetzte Einrichtungen,</p> <p>6.</p>	
--	--	---	--

		<p>Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,</p> <p>7. Schienenfahrzeuge,</p> <p>8. Schiffe,</p> <p>9. Geräte und Maschinen zur Herstellung von</p> <p>a) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 1 bis 4,</p> <p>b) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5 bis 8,</p> <p>c) Textilien und Bekleidung,</p> <p>d) Papier und Pappe,</p> <p>e) Lebensmitteln sowie</p> <p>10. Geräte und Maschinen für</p> <p>a) die Landwirtschaft,</p> <p>b) das Gefrieren und Tiefgefrieren,</p> <p>c) Druckereien und Buchbindereien.</p>	
Abschnitt 19: (weggefallen)			
Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe			
Stoffe, die in den Listen 1 bis 6 der Anlage zu den Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur	1.	Stoffe nach Spalte 1 sowie	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht
	2.		1. für Kraftstoffe im

<p>Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union veröffentlichten Fassung enthalten sind. Werden die zuvor genannten Listen des Anhangs I der genannten Richtlinie geändert oder nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gelten sie, sofern eine Anwendungsfrist genannt ist, ab dem Anwendungszeitpunkt, der in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegt ist.</p>	<p>Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten, dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.</p>	<p>Sinne des § 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036),</p> <p>2. für Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,</p> <p>3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden,</p> <p>4. (weggefallen)</p> <p>5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.</p>
---	---	---

Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe			
Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind	1. Stoffe nach Spalte 1 sowie	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechend.	
	2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von - metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten, - künstlichem Schnee und Reif, - sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken, - künstlichen Spinnweben, - Geräuschen und Horntönen zu Vergnügungszwecken, - Luftschlangen, nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.		
Abschnitt 22: Hexachlorethan			
Hexachlorethan	67-72-1	Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht in den Verkehr gebracht werden. gebracht werden.	
Abschnitt 23: Biopersistente Fasern			

<p>Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-)Fasern mit einem Massengehalt von über 18% an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen</p>	<p>Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen und bei Lüftungsanlagen in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für künstliche Mineralfasern nach Spalte 1, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht, 2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5 mym, einem Durchmesser kleiner 3 mym und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage, 3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in %) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in %) von
--	---	---

		<p>Aluminiumoxid ergibt, ist mindestens 40,</p> <p>4.</p> <p>Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die</p> <p>a)</p> <p>eine Klassifikationstemperatur von 1.000 Grad Celsius bis zu 1.200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Kriterien von höchstens 65 Tagen oder</p> <p>b)</p> <p>eine Klassifikationstemperatur von über 1.200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Kriterien von höchstens 100 Tagen.</p>
--	--	---

Abschnitt 24: Kurzkettige Chlorparaffine

Alkane, C(tief)10-C(tief)13, Chlor (kurzkettige Chlorparaffine)	<p>Stoffe nach Spalte 1 sowie Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1% enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <p>1.</p> <p>zur Verwendung in der Metallverarbeitung und</p>	
---	---	--

		Metallbearbeitung sowie	
		2. zum Behandeln von Leder.	
Abschnitt 25: Flammschutzmittel			
Pentabromdiphenylether C(tief)12H(tief)5Br(tief)5O Octabromdiphenylether C(tief)12H(tief)2Br(tief)8O		1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 und 3. Erzeugnisse sowie mit Flammschutzmitteln behandelte Teile eines Erzeugnisses mit einem Massegehalt von mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 und Nr. 2 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Pentabromdiphenylether und pentabromdiphenyletherha ltigen Zubereitungen zum Zwecke der Verwendung in Notevakuierungssystemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Notevakuierungssystemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen, die mit Pentabromdiphenylether oder pentabromdiphenyletherha ltigen Zubereitungen behandelt wurden.
Abschnitt 26: Azofarbstoffe			
Blauer Farbstoff Gemisch aus Bestandteil 1: Dinatrium-(6-(4- anisidino)-3- sulfonato-2- (3,5-dinitro-2- oxidophenylazo) -1-naphtholato) (1-(5-chlor-2-	Bestandteil 1: 118685-33-9 C(tief)39H(tief))23 ClCrN(tief)7 O(tief)12S.2Na Bestandteil 2: C(tief)46H(tief))30 CrN(tief)10 O(tief)20S(tief)	1. Stoffe nach Spalte 1 und 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 dürfen zum Färben von Textil-	

oxidophenyl-azo)- 2-naphtholato) chromat(1-) und Bestandteil 2: Trinatrium bis(6- (4-anisidino)-3- sulfonato-2- (3,5-dinitro-2- oxido-phenylazo) -1-naphtholato) chromat(1-)	2.3Na	und Ledererzeugnissen nicht in den Verkehr gebracht werden.	
---	-------	--	--

Abschnitt 27: Alkylphenole

1 Nonylphenol C(tief)6H(tief)4(OH) C(tief)9H(tief)19	1. Stoffe nach Spalte 1 und	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen für die chemische Reinigung sowie in sonstigen Reinigungsanlagen, sofern die Reinigungsflüssigkeit aus den vorgenannten Anlagen recycelt oder verbrannt wird. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für a)
2 Nonylphenoethoxylate C(tief)15H(tief)23O (C(tief)2H(tief)4O) (tief)nH	2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 in einer Konzentration von 0,1% oder darüber enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden: a) zur industriellen und gewerblichen Reinigung, b) zur Haushaltsreinigung, c) zur Textil- und Lederverarbeitung, d) als Emulgator in Zitzenbehandlungsmitteln, e) zur Metallbearbeitung und Metallverarbeitung, f) zur Herstellung von Zellstoff und Papier, g) als Bestandteil von	

	<p>kosmetischen Mitteln,</p> <p>h) als Bestandteil von sonstigen Körperpflegemitteln und</p> <p>i) als Formulierungshilfsstoff in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</p>	<p>entfernt wird.</p> <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe e gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird.</p> <p>(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe h gilt nicht für die Verwendung als Spermizid.</p> <p>(5) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe i gilt nicht für vor dem 17. Juli 2003 zugelassene Biozide und Pflanzenschutzmittel bis zum Auslaufen der Zulassung sowie für Biozide, die der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 8 ChemG unterliegen.</p>
--	---	---

Abschnitt 28: Chromathaltiger Zement

Zement	Zement und Zubereitungen, die Zement enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form der Gehalt an löslichem Chrom VI mehr als 2 mg/kg Trockenmasse des Zements beträgt.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
--------	---	---

Abschnitt 29: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

1	Benzo(a)pyren	50-32-8	1.	Das Verbot nach Spalte 2
---	---------------	---------	----	--------------------------

1	(BaP)		<p>Weichmacheröle für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen für Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen, Schwerlasten, Krafträder und landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen ab dem 1. Januar 2010 nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 1 mg BaP pro kg enthalten oder der Gehalt aller in Spalte 1 aufgeführten PAK zusammen mehr als 10 mg/kg beträgt. Die genannten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Verbindungen, gemessen gemäß der Norm IP346 (Bestimmung der polyzyklischen Aromaten in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfraktionen - Dimethylsulfoxid (DMSO)-Extraktion-Brechungsindex-Methode des Institute of Petroleum von 1998) weniger als 3 Masseprozent beträgt. Die Einhaltung der Grenzwerte für BaP und die aufgeführten PAK sowie die Korrelation der Messwerte mit dem DMSO-Extrakt sind vom Hersteller oder Importeur nach jeder größeren Änderung der Betriebsverfahren,</p>	<p>Nr. 2 gilt nicht für runterneuerte Reifen, sofern deren Laufflächen Weichmacheröle enthalten, die die in Spalte 2 Nr. 1 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.</p>
2	Benzo(e)pyren (BeP)	192-97-2		
3	Benzo(a)anthracen (BaA)	56-55-3		
4	Chrysen (CHR)	218-01-9		
5	Benzo(b)fluoranthen (BbFA)	205-99-2		
6	Benzo(j)fluoranthen (BjFA)	205-82-3		
7	Benzo(k)fluoranthen (BkFA)	207-08-9		
8	Dibenzo(a,h)-anthracen (DBahA)	53-70-3		

		<p>spätestens jedoch alle sechs Monate, zu überprüfen.</p> <p>2.</p> <p>Nach dem 1. Januar 2010 hergestellte Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung von Reifen für die in Nummer 1 genannten Fahrzeuge dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Weichmacheröle enthalten, die die in Nummer 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die vulkanisierte Gummimasse den Grenzwert von 0,35% HBay gemäß der ISO-Norm 21461 (Vulkanisierter Gummi - Bestimmung der Aromatizität von Öl in vulkanisierter Gummimasse) nicht überschreitet.</p>	
Abschnitt 30: Toluol			
Toluol	108-88-3	Klebstoffe und Sprühfarben mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr Toluol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	
Abschnitt 31: 1,2,4-Trichlorbenzol			
1,2,4-Trichlorbenzol	120-82-1	1,2,4-Trichlorbenzol und Zubereitungen mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr 1,2,4-Trichlorbenzol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht in den Verkehr gebracht	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen 1. als Synthese-

		werden.	Zwischenprodukt, 2. als Prozesslösemittel in geschlossenen chemischen Anwendungen für Chlorierungsreakti- onen oder 3. bei der Herstellung von 1,3,5-Trinitro- 2,4,6- triaminobenzol (TATB).
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 32: Perfluorooctansulfonate (PFOS)

Perfluorooctansulfonate (PFOS)C ₈ F ₁₇ SO ₂ X [Säure (X = OH), Metallsalze (X = OM), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere]	1.	Die Verbote nach Spalte 2 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für:
	2.	
	1.	1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,005 % oder mehr enthalten,
	2.	2. Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr enthalten, berechnet im
	3.	3. Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,005 % oder mehr enthalten, berechnet im
		1. Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse, 2. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten, 3. Antischleiermittel für nicht-dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die PFOS-Emissionen in die Umwelt durch Einsatz der besten verfügbaren Technologien gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und

	Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedene nartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder	des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), auf ein Mindestmaß reduziert wird, Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen.
3.	neue Textilien oder andere neue beschichtete Werkstoffe, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Gehalt von $1 \mu\text{g}/\text{m}^2$ oder mehr des beschichteten Materials enthalten,	
	dürfen ab dem 27. Juni 2008 nicht in den Verkehr gebracht werden.	